

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferverträge des Lieferers und sinngemäß auch für andere Leistungen, insbesondere Reparaturen, auch soweit bei ständigen Geschäftsbeziehungen später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers sind ausgeschlossen. Schweigen auf Auftragsbestätigungen, die auf abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden verweisen, ist nicht als Einverständnis anzusehen. Mit der Annahme der Lieferung erklärt sich der Kunde unwiderruflich mit der ausschließlichen Geltung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.

2. Angebot, Auftrag, Änderungen

Angebote des Lieferers sind bis zum Vertragsabschluss unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als Festangebote bezeichnet sind. Der Auftrag kommt durch Annahme des Angebots des Bestellers zustande. Für den Inhalt des Vertrages gelten die schriftlichen Vereinbarungen. Die Angestellten des Lieferers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusagen zu treffen, die über die schriftliche Vereinbarung hinausgehen. Zwischenverkauf, technische Änderungen und Preisänderungen behält sich der Lieferer vor, solange nicht der Liefervertrag wirksam zustande gekommen ist. Technische Änderungen sind auch nach Vertragsabschluss im Rahmen des technischen Fortschritts möglich, wenn sie dem Besteller zumutbar sind. Verträge stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.

3. Gefahrenübergang, Versand

Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Ware das Werk bzw. Lager verlässt, auch dann wenn Teillieferungen erfolgen. Im Falle der Abholung durch den Besteller geht die Gefahr bereits mit Anzeige der Versandbereitschaft über. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers, eine Transportversicherung erfolgt nur nach besonderer Vereinbarung und auf Kosten des Bestellers. Der Lieferer wählt die Versandart im Zweifel nach billigem Ermessen.

4. Lieferzeit

Verbindliche Termine für Lieferungen oder Leistungen (Liefertermine) müssen ausdrücklich als solche schriftlich vereinbart werden. Eine Frist für Lieferungen oder Leistungen (Lieferfrist) beginnt erst mit Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Besteller. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und Informationen voraus, die für die Ausführung des Auftrages benötigt werden, bei Auslandsaufträgen erst nach Vorliegen des Akkreditives nach Abschnitt 6, Absatz 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Nach Vertragsabschluss vereinbarte Änderungen oder Erweiterungen des ursprünglichen Auftragsumfanges verlängern bzw. verschieben die ursprünglichen Lieferfristen bzw. -termine angemessen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Teillieferungen sind zulässig. Bei Verzug des Lieferers oder von ihm zu vertretende Unmöglichkeit kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, wenn er dem Lieferer schriftlich eine Nachfrist von mindestens vier Wochen gesetzt und erklärt hat, dass er die Erfüllung nach Ablauf dieser Frist ablehne. Ist eine Lieferverzögerung auf unvorhergesehene Umstände wie z.B. Betriebsstörung, Arbeitskampf, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung, höhere Gewalt usw. zurückzuführen, so steht dem Lieferer ebenfalls ein Rücktrittsrecht zu. Das Rücktrittsrecht kann jeweils auf den betroffenen Teil der Lieferung beschränkt werden, es sei denn, dem anderen Vertragspartner ist die nur teilweise Ausführung des Geschäfts nicht zumutbar. Teillieferungen sind zulässig.

5. Beanstandungen

Bei begründeten Beanstandungen wegen Mängeln oder Minderlieferung leistet der Lieferer innerhalb der bei ihm üblichen Arbeitszeit nach seiner Wahl kostenlos Ersatz, Ergänzung oder Ausbesserung. Führt dies nicht zur Beseitigung des Mangels, ist der Besteller berechtigt, eine angemessene Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit der Kaufsache bzw. des Werkes nur unerheblich mindert. Eine Nachbesserung gilt im Regelfall nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen. Im übrigen gelten diese Geschäftsbedingungen. Kommt der Lieferer mit der Nachbesserung der Ersatzlieferung in Verzug, kann der Besteller nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich gesetzten Nachfrist dieselben Rechte geltend machen. § 440 BGB bleibt unberührt. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, wenn er Reklamationen wegen Mängeln oder Mengendifferenzen, die bei ordnungsgemäßer Prüfung erkennbar sind, nicht unverzüglich nach Erhalt der Ware und andere Beanstandungen nicht unverzüglich nach Feststellung dem Lieferer schriftlich mitgeteilt hat. Der Lieferer haftet nicht für Defekte und deren Folgen, die durch natürliche Abnutzung, unsachgemäße Behandlung, Reinigung und Wartung, Nichtbeachtung der Bedienungs-, Wartungs- oder Anschlussvorschriften oder chemische oder elektrische Einflüsse, die ungewöhnlich oder nach den Werkvorschriften nicht zulässig sind, entstanden sind. Wenn am Produkt Eingriffe oder Veränderungen von Personen vorgenommen werden, die dazu nicht autorisiert sind, verliert der Kunde die Werksgarantie und kann Gewährleistungsansprüche nur noch unter den Voraussetzungen der gesetzlichen Gewährleistungsregelung geltend machen.

6. Preise

- (1) Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise, im Zweifel die bei Lieferung gültigen Tagespreise. Verzögert sich die Lieferung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen um mehr als 60 Tage gegenüber dem vorgesehenen Termin, so kann der Lieferer den bei der Lieferung geltenden Tagespreis fordern.
- (2) Nicht vorhersehbare Änderungen von Ein- und Ausfuhrabgaben und Gebühren von Währungsparitäten oder Transportkosten berechtigen den Lieferer zu einer angemessenen Preisanpassung.
- (3) Bei Inlandsgeschäften verstehen sich die Preise ab Werk, ohne Mehrwertsteuer, ohne Fracht, ohne Sonderverpackung und ohne der üblichen Kartonagenverpackung.
- (4) Für Exportgeschäfte verstehen sich die Preise ab Werk ohne Mehrwertsteuer, Zölle, Fracht, ohne Sonderverpackung und ohne der üblichen Kartonagenverpackung.
- (5) Bei Lieferung an Kunden mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder bei Lieferungen die für den Export bestimmt sind, sind wir berechtigt, die Stellung eines unwiderruflichen, bestätigten Akkreditives einer im Inland als Zoll- und Steuerbürgin zugelassenen deutschen Bank oder Sparkasse zu verlangen und die Ware nur gegen Stellung des Akkreditives zu liefern.
- (6) Werden bei Auslandsgeschäften INCOTERMS vereinbart, so gelten die von internationalen Handelskammer in Paris jeweils festgelegten und veröffentlichten Definitionen.

7. Zahlungen

Es gelten die Zahlungsbedingungen entsprechend dem jeweiligen Vertrag bzw. Auftragsbestätigung. Reparaturen und Lohnarbeiten sind in allen Fällen rein netto zahlbar. Zahlungen sind spesenfrei zu leisten. Bei Überschreitung eines Zahlungszieles gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 286 und § 288 BGB. Dem Besteller ist jedoch der Nachweis gestattet, dass dem Lieferer ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder der Schaden des Lieferers wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Wechsel werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung angenommen. Diskont- und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Bestellers. Werden dem Lieferer Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, werden alle Forderungen des Lieferers sofort zur Zahlung fällig. In diesem Fall steht dem Lieferer das Recht zu, ohne Rücksicht auf die Laufzeit angemessener Wechsel Barzahlung gegen Rückgabe der Wechsel zu verlangen. Die Rechte des Lieferers aus § 321 BGB bleiben unberührt.

Nachlässe wie Skonto oder sonstige Vergünstigungen werden nur aufgrund besonderer Vereinbarungen gewährt. Ein vereinbartes Skonto kann der Besteller nur abziehen, wenn er nicht mit anderen Verbindlichkeiten gegenüber dem Lieferer in Verzug ist. Die Aufrechnung des Bestellers mit nicht rechtskräftig festgestellten, vom Lieferer bestrittenen Gegenansprüchen sowie Zurückbehaltungsrecht des Bestellers, ausgenommen solche gemäß Ziffer 5, ist ausgeschlossen.

8. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferer behält sich Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor, auch wenn die einzelne Ware bereits bezahlt worden ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung des Lieferers. Der Besteller tritt mit Übergabe der Ware, die sich aus einer Weiterveräußerung ergebenden Forderungen gegen seine Abnehmer an den Lieferer ab. Die Abtretung wird hiermit bereits vom Lieferer angenommen. Der Besteller ist bis auf Widerruf zur Einziehung der Forderung berechtigt. Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer alle zur Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die Abtretung auf Verlangen des Lieferers seinen Abnehmern mitzuteilen. Der Besteller darf den Liefergegenstand nur Eigentumsübergang weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen von dritter Seite hat er den Lieferer unverzüglich zu unterrichten. Kosten, die dem Lieferer durch Interventionen entstehen, hat der Besteller zu tragen. Der Lieferer ist berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Liefergegenstände auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl-, Bruch-, Feuer-, Wasser- oder sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst eine derartige Versicherung nachweislich abgeschlossen und die Ansprüche aus dieser Versicherung an den Lieferer abgetreten hat. Hat der Besteller bereits eine Versicherung gegen diese Schäden abgeschlossen, so tritt er bereits jetzt alle Rechte aus den Versicherungsverträgen und seine Ansprüche gegen den Versicherer an den Lieferer ab. Die Abtretung wird vom Lieferer angenommen.

Ist aus Gründen des am Sitz des Bestellers geltenden Rechts eine Sicherung nach den vorstehenden Vorschriften nicht möglich, ist der Besteller verpflichtet, für eine wirtschaftlich gleichwertige Sicherung des Lieferers zu sorgen, die sich unter Berücksichtigung des am Sitz des Bestellers geltenden Rechtsvorschriften verwirklichen lässt und für den Fall seiner Insolvenz dem Lieferer Zugriffsmöglichkeiten gegen die Abnehmer des Bestellers eröffnet. Unabhängig von der Wirksamkeit des jeweils anderen Sicherungsmittels gilt der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung der Kundenforderungen zumindest als vereinbart. Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Gerät der Besteller in Verzug oder wird er ganz oder teilweise zahlungsunfähig oder verhält er sich in sonstiger Weise vertragswidrig, ist der Lieferer nach Mahnung berechtigt, die in seinem Eigentum stehenden Waren herauszuverlangen. Der Besteller gestattet ihm bereits hiermit unwiderruflich zu diesem Zweck das Betreten seiner Räume oder Grundstücke sowie die Abholung der gelieferten Ware. Ist der Besteller gewerbsmäßig mit dem Weiterverkauf der Liefergegenstände beschäftigt, so ist er berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang zu seinen normalen Bedingungen weiterzuveräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Für den Fall der Weiterveräußerung wird dem Lieferer bereits jetzt die Forderung aus dem entsprechenden Rechtsgeschäft in Höhe des Rechnungswertes abgetreten. Der Lieferer nimmt die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde auch nach der Abtretung bis zum jederzeit zulässigen Widerruf des Lieferers ermächtigt. Die Befugnis des Lieferers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Lieferer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Lieferer kann jederzeit verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt. Verarbeitung oder Umbildung der Eigentumsvorbehaltsware erfolgen stets für den Lieferer, ohne dass er damit eine Verpflichtung übernimmt. Im Falle der Weiterverarbeitung oder Verbindung mit von Dritten gelieferten Gegenständen verbleibt dem Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von ihm gelieferten Ware zu der neuen Sache. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Soweit aufgrund des Eigentumsvorbehalts Ware zurückgenommen oder verwertet wird, erfolgt dies auf Rechnung des Bestellers. Vorbehaltlich eines weitergehenden Schadens ist der Lieferer berechtigt, 15 % des Verwertungserlöses als Kostenpauschale zu berechnen.

9. Anspruchsgefährdung

Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Lieferer unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Besteller Sicherheitsleistung für alle laufenden Aufträge vor deren Auslieferung zu verlangen. Das gleiche gilt, wenn durch Umstände, die dem Lieferer nach Vertragsabschluss bekannt werden, die Erfüllung der Forderungen des Lieferers gefährdet erscheint, z. B. durch Antrag auf Eröffnung des Insolvenz-, gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, nicht unverzüglich angewendete Zwangsvollstreckung gegen den Besteller, Wechsel- oder Scheckproteste betreffend den Besteller oder erhebliche Änderungen in den geschäftlichen Verhältnissen des Bestellers, die Zweifel an der Bonität erkennen werden lassen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort ist für beide Teile Schemmerhofen. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag einschließlich Wechsel- und Scheckprozessen hieraus ist Biberach/Riss, der Lieferer kann jedoch auch am Sitz des Bestellers oder einem sonst zuständigen Gericht klagen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, mit Ausnahme der internationalen Kaufrechtsgesetze.

11. Teilnichtigkeit

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstiger vertraglicher Abreden sind schriftlich niederzulegen. Sollten sich diese Bedingungen ganz oder teilweise als unwirksam herausstellen, bleiben die übrigen davon unberührt. Gegebenenfalls sind die Vertragsschließenden verpflichtet, eine ungültige Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

12. Rücksendungen zur Gutschrift

Rücksendungen von fabriknutzen Waren zur Gutschrift müssen im Gesamtwert 50,- EURO übersteigen und benötigen vorab die schriftliche Zustimmung des Lieferers. Es müssen vom Besteller Rechnungsnummer und -datum angegeben werden. Die Rücksendung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Bestellers. Aufwendungen, die dem Lieferer aus Rücksendungen entstehen, denen er nicht zugestimmt hat, gehen zu Lasten des Bestellers. Evtl. notwendige Aufarbeitungen und/oder Neuverpackung wegen Veränderungen oder Schäden, die nicht vom Lieferer zu vertreten sind, mindern den Gutschriftsbetrag entsprechend. Hat der Lieferer der Rücksendung zugestimmt, so wird dem Besteller der Rechnungswert abzüglich dem Bearbeitungsentgelt für die Kosten der Aufarbeitung und/oder Neuverpackung wie folgt gutgeschrieben: Bei einem Rücksendungswert zwischen 50,- EURO und 200,- EURO werden 20 %, bei einem Rücksendungswert von über 200,- EURO werden 10 % als Bearbeitungsentgelt bei der Gutschrift einbehalten.

13. Sonstiges

Soweit der Besteller Händler ist, verpflichtet er sich, die Erzeugnisse des Lieferers sachgemäß zu lagern, zu präsentieren und zu verkaufen, sowie für eine einwandfreie Installation und Montage der Erzeugnisse zu sorgen sowie diese den Kunden ordnungsgemäß vorzuführen und zu übergeben. Es ist Aufgabe des Bestellers, für eine ordnungsgemäße Wartung bzw. Instandsetzung zu sorgen.